

Tarif
über Hafen- und Ufergeld
der
Duisburger Hafen AG
und
Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH

- gültig ab 1. Januar 2023 -

Inhalt

1. Geltungsbereich	Seite 3
2. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
3. Ufergeld	Seite 6
4. Hafengeld	Seite 8
5. Schlussbestimmungen	Seite 11

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für die öffentlichen Häfen der Duisburger Hafen AG und der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH, nachfolgend einheitlich DUISPORT genannt.

1.2 Hierzu gehören:

1.2.1 in Duisburg-Ruhrort (Duisburger Hafen AG)

der Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Südhafen und Hafenskanal sowie die Becken A, B, C;

1.2.2 am Rhein-Herne-Kanal (Duisburger Hafen AG)

der Kanalhafen Duisburg-Meiderich und der Wendehafen;

1.2.3 an der Ruhr (Duisburger Hafen AG)

der Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;

1.2.4 in Duisburg (Duisburger Hafen AG)

der Parallelhafen, Außenhafen;

1.2.5 in Duisburg-Hochfeld (Duisburger Hafen AG)

1. der Rheinkai Nord;

2. der Kultushafen und der Südhafen;

1.2.6 in Duisburg-Rheinhausen (Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH)

der Hafen Rheinhausen;

1.2.7 in Duisburg-Wanheim (Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH)

der Rheinkai logport II;

1.2.8 in Duisburg-Walsum (Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH)

der Hafen logport VI;

1.3 Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegenüber den Bundeswasserstraßen sind die Bestimmungen in § 1 der Hafenverordnung (HVO) Duisburg – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung der Häfen werden von DUISPORT Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der in den Häfen Güterumschlag durchführt.
- 2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Der Schuldner, dessen Wasserfahrzeug oder schwimmende Anlage sich länger als 10 Tage ununterbrochen im Hafen aufhält, hat nach Aufforderung durch DUISPORT unverzüglich eine Sicherheit in Höhe des Betrages zu leisten, den er bei einem Hafenaufenthalt von 90 Tagen nach diesem Tarif zu zahlen hat. Die Sicherheit kann durch Zahlung einer Barkaution an DUISPORT, durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Sparkasse, Bank oder Versicherungsgesellschaft an DUISPORT oder durch Verpfändung eines Sparguthabens und Übergabe des zugehörigen, mit Sperrvermerk versehenen, Sparbuches an die DUISPORT geleistet werden.
- 2.5 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB), mindestens 10,00 Euro, berechnet.
- 2.6 Der Schuldner ist verpflichtet, der DUISPORT die für die Ufer- und Hafengelderhebung sowie Verkehrsstatistik notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
- 2.6.1 Der Schuldner für Hafengeld stellt sicher, dass:
- 2.6.1.1 das Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage bei Ein- und bei Auslaufen bei DUISPORT an- bzw. abgemeldet werden;
- 2.6.1.2 der Schiffsführer des Wasserfahrzeugs oder der schwimmenden Anlage bei der Hafenmeisterei im Rahmen der An- und Abmeldung jeweils eine Belegnummer anfordert. Diese Belegnummern dienen als Nachweis für die ordnungsgemäße Meldung und müssen aufbewahrt werden. Dieser Punkt entfällt bei der schriftlichen An- und Abmeldung per E-Mail oder DUISPORT App.

- 2.6.2 Der Schuldner für Ufergeld ist verpflichtet, der DUISPORT insbesondere folgende Daten je abgefertigtem Wasserfahrzeug und Umschlagrichtung zu übermitteln:
- Schiffsname
 - Umschlagdatum
 - *Verrechnungskonto*
 - Güterbezeichnung
 - Umschlagsort (*Magazinnummer*)
 - Umgeschlagene Tonnage
 - Verkehrsvorgang (Löschen/Laden)
 - Herkunftsort (bei Löschen) / Zielort (bei Laden)
 - Verkehrsträger im Nachlauf (bei Löschen) / Vorlauf (bei Laden)
 - Gefahrgut (ja/nein)
 - Umschlagart; im Containerverkehr beinhaltet dies die Containergröße sowie den Ladungszustand
 - Anzahl der Ladungseinheiten (im Container-/RoRo-Verkehr)
 - Containernummern nach ISO 6346 (im Containerverkehr)
- 2.6.3 Die unter 2.6.2 genannten Daten sind unter Verwendung der durch die DUISPORT zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Online-Applikation zu übermitteln.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Cent aufgerundet.
- 2.8 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer, diese wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- 2.9 Der Schuldner des Hafengeldes ist zur Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 75,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe verpflichtet, wenn die für die Hafengeldabrechnung notwendigen Daten wegen unterlassener An- oder Abmeldung eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nachträglich von DUISPORT ermittelt werden müssen. Dies gilt nicht, wenn die An- oder Abmeldung aus Gründen unterbleibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.
- 2.10 Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung im Rahmen der Ufergelderhebung gemäß 2.6 ist die DUISPORT berechtigt, für anfallende Nacharbeiten eine Pauschale je angefangener Stunde in Höhe von 50,00 Euro, zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, zu erheben.
- 2.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.

3. Ufergeld

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

3.2 Ufergeld wird:

3.2.1 grundsätzlich nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet;

3.2.2 bei Gütern in Containern/Wechselbehältern je Ladeeinheit (siehe Ziffern 3.6.1 und 3.6.2) erhoben. Die nachfolgenden Ziffern 3.3 und 3.4 gelten nicht für den Umschlag von Containern/Wechselbehältern;

3.2.3 bei Schwergut und überdimensionierten Einzelstücken – dessen Umschlag (Ausnahme Schwergutverladeanlage) genehmigungspflichtig ist, wenn dieser nicht mit fest stationierten Umschlageinrichtungen erfolgt – nach Ziffer 3.6.3. Die nachfolgenden Ziffern 3.3 und 3.4 gelten hierfür nicht.

3.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist, mit Ausnahme der unter Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 gesondert genannten Güter, das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höherpreisigen Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.5 Das Ufergeld beträgt:

3.5.1 für Güter der Güterklassen I und II sowie Mineralöl-
erzeugnisse (Güter-Nr. 3231, 3232, 3251, 3252, 3270), Gase
(Güter-Nr. 3302, 3303) und chemische Erzeugnisse (Güter-Nr.
7231, 7242, 7290, 8110 bis 8193, 8310, 8392 und 8393, 8395
bis 8399, 8962 und 8963) 0,60 €/t

3.5.2 für übrige Güter der Güterklassen III und IV sowie chemische
Erzeugnisse der Güter-Nr. 8394 0,36 €/t

3.5.3 für übrige Güter der Güterklasse V 0,26 €/t

3.5.4 für übrige Güter der Güterklasse VI 0,22 €/t

- 3.6 Abweichend von Tarifstelle 3.5 beträgt das Ufergeld:
- 3.6.1 für leere Container/Wechselbehälter
je Ladeeinheit 1,10 €
- 3.6.2 in Containern/Wechselbehältern umgeschlagene Güter ohne
Rücksicht auf Güterart und Gewicht
je Ladeeinheit 7,90 €
- 3.6.3 für Schwergut und überdimensionierte Einzelstücke an
besonders zugewiesenen Umschlagstellen (siehe Ziffer 3.2.3) 3,20 €/t
- 3.6.4 incl. Nutzungsentgelt für die Ro-Ro-Anlage
pro PKW 1,20 €
pro Trailer 10,87 €
- 3.7 Das Ufergeld ist zu entrichten in:
- 3.7.1 voller Höhe für Güter, die über das Ufer umgeschlagen werden;
- 3.7.2 halber Höhe für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen
oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.8 Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe, die von Bunkerbooten an
Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden.

4. Hafengeld

4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 10 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.

4.2 Maßgebend für die Hafengeldberechnung ist, soweit nichts anderes genannt:

4.2.1 bei Binnenschiffen
die sich aus dem Eichschein ergebende Tragfähigkeitstonnage in Tonnen (t);

4.2.2 bei Fluss-See-Schiffen (Küstenmotorschiffen) die sich aus dem internationalen Schiffsmessbrief (1969) (International Tonnage Certificate), entsprechend dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (International Convention on Tonnage Measurement of Ships) ergebende Bruttoreaumzahl (BRZ), wobei 1 Bruttoreumzahl einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt wird.
Sofern kein internationaler Schiffsmessbrief (1969) vorhanden ist, wird die vorläufige Bruttoreumzahl zur Entgeltfestsetzung nach der entsprechenden Berechnungsformel des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelt;

4.2.3 bei sonstigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen die von Ihnen genutzte Liegeplatzfläche in Quadratmetern (m²), die sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt;

4.2.4 bei mindestens für 1 Jahr fest stationierten Fahrgastschiffen nach Anzahl der Sitzplätze.

4.3 Für die Hafengeldberechnung werden die Veranlagungsgrößen (t/BRZ/m²), jeweils auf volle 100 t/BRZ/m² gerundet. Dies hat bei Veranlagungsgrößen über 100 t/BRZ/m² für Zwischengrößen unter 50 t/BRZ/m² nach unten und ab 50 t/BRZ/m² nach oben zu erfolgen.

4.4 Das Hafengeld beträgt für:

4.4.1 Güterschiffe mit Güterumschlag

4.4.1.1 bis 25 % der berechneten Tragfähigkeit bei einem Aufenthalt bis max. 24 Stunden ab Ankunftszeit
je 100 t Tragfähigkeit 1,91 €

4.4.1.2	bis 50 % der berechneten Tragfähigkeit bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt, sofern sie nicht nach Tarifstelle 4.4.1.1 zu veranlagten sind je 100 t Tragfähigkeit	5,73 €
4.4.1.3	über 50 % der berechneten Tragfähigkeit bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	10,56 €
4.4.1.4	bei 4 bis 10 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	12,62 €
4.4.2	Güterschiffe ohne Güterumschlag	
4.4.2.1	bei einem Aufenthalt bis max. 24 Stunden ab Ankunftszeit je 100 t Tragfähigkeit	1,91 €
4.4.2.2	bei längerem Aufenthalt als nach Tarifstelle 4.4.2.1 bis zu 3 Kalendertagen je 100 t Tragfähigkeit	5,73 €
4.4.2.3	bei Aufenthalt von 4 bis 10 Kalendertagen je 100 t Tragfähigkeit	12,62 €
4.4.2.4	Aufenthalt bis zu 24 Stunden im Schleusenvorhafen für das Befahren des Hafenkanaal je 100 t Tragfähigkeit	1,91 €
4.4.2.5	Aufenthalt über 24 Stunden im Schleusenvorhafen für das Befahren des Hafenkanaal je 100 t Tragfähigkeit	3,82 €
4.4.3	Fahrgast-, Hotel- und Veranstaltungsschiffe	
4.4.3.1	bei reinen Hafenbesichtigungsfahrten je Fahrt	54,70 €
4.4.3.2	bei gewerblicher Nutzung je angefangene 24 Stunden und Veranlagungsgröße	
4.4.3.2.1	kleiner als 550 m ²	44,98 €
4.4.3.2.2	ab 550 m ² , kleiner als 950 m ²	195,00 €
4.4.3.2.3	ab 950 m ² , kleiner als 1.350 m ²	347,00 €
4.4.3.2.4	ab 1.350 m ²	500,00 €
4.4.3.3	bei nicht gewerblicher Nutzung bis zu 10 Kalendertagen je 100 t/m ² Veranlagungsgröße	12,68 €

4.4.3.4	Feststationierte Fahrgastschiffe je 50 Sitzplätze und Monat	184,00 €
4.4.4	Sportboote	
	je Fahrzeug oder nach besonderen Vereinbarungen mit den im Hafen ansässigen Jachtclubs	12,68 €
4.5	Abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.4 beträgt das Hafengeld für:	
4.5.1	Güterschiffe, die in den Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt je 100 t Tragfähigkeit	2,92 €
4.5.2	Bunkerboote pauschal je Kalendermonat und t	1,66 €
4.5.3	Bugsierboote pauschal je Kalendermonat und Fahrzeug	38,66 €
4.5.4	sonst nicht genannte Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen je 100 t/m ² Veranlagungsgröße je Kalendermonat und Fahrzeug/Anlage	13,46 €
4.6	Hafengeld wird nicht erhoben für:	
4.6.1	Motorgüterschiffe ohne Güterumschlag bei Einfahrt an Sonntagen nach 0.00 Uhr und Ausfahrt am gleichen Tag bis 24.00 Uhr;	
4.6.2	Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen die dem Bund oder Land gehören, und Fahrzeuge der Streitkräfte;	
4.6.3	Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die auf Helling liegen, wobei das Aufziehen auf Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;	

- 4.6.4 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;
- 4.6.5 Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich zum Zwecke der amtlichen Eichung oder Untersuchung;
- 4.6.6 Güter-, Fahrgastschiffe und Sportboote, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage pro Kalenderjahr. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten vorliegen;
- 4.6.7 Güterschiffe im Durchgangsverkehr über den Hafenkanal vom oder zum Rhein-Herne-Kanal, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung);
- 4.6.8 Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabgbeanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
- 4.6.9 Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Tarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarif über Hafen- und Ufergeld der Duisburger Hafen AG und Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die Änderung des Tarifs wurde durch Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und den ortsüblichen Tageszeitungen sowie durch Aushang bekannt gemacht.

Duisburg, den 09.11.2022

Duisburger Hafen AG
Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH